

Scheidung eines anderen Organs abhängt oder wenn sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt.

#### §34

(1) Das Gericht kann eine Partei, die eine Frist zur Anrufung des *Kreisarbeitsgerichts* versäumt hat, auf Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf ihrem Verschulden beruht.

(2) Der Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, durch das die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

#### §35

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll insbesondere folgende Angaben enthalten :

- den Ort und den Tag der Verhandlung;
- die Namen des Vorsitzenden des Gerichts, der Schöffen und des Protokollführers;
- die Bezeichnung des Rechtsstreits;
- die Namen der erschienenen Parteien und ihrer Vertreter;
- die Namen anderer an der Verhandlung unmittelbar mitwirkender Personen;
- die Anträge der Parteien;
- den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und der Beweisaufnahme;
- die Stellungnahme und den Antrag des Staatsanwalts ;
- die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse;
- die Entscheidung, die das Verfahren beendet.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Gerichts und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### Beendigung des Verfahrens

#### §36

(1) Das Verfahren vor den *Kreisarbeitsgerichten* endet durch

1. Urteil, 18
2. Beschluß
  - über die Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Klage;<sup>18 19</sup>
  - zur Bestätigung einer Einigung der Parteien;<sup>20</sup>
  - über die Einstellung des Verfahrens;<sup>21</sup>
  - zur Bestätigung einer Klagerücknahme.<sup>22</sup>

(2) Jede Entscheidung ist zu begründen. Die Begründung hat die vom Gericht festgestellten Tatsachen, die Beweise, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich die Entscheidung stützt, zu enthalten. In der Begründung soll das Gericht die Ursachen des Arbeitsstreitfalles analysieren und hierdurch die Werk tätigen, Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter veranlassen, künftig

18. Vgl. §§ 37 ff. unter dieser Reg.-Nr.

19. Vgl. § 24 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

20. Vgl. § 41 unter dieser Reg.-Nr.

21. Vgl. § 42 unter dieser Reg.-Nr.

22. Vgl. § 43 unter dieser Reg.-Nr.